

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gemeinden ohne rechtsgültige Straßenausbaubeitragssatzung

Die **Kleine Anfrage 566** vom 1. Oktober 2015 hat folgenden Wortlaut:

In Thüringen gibt es eine Vielzahl von Gemeinden, die über keine rechtsgültige Straßenausbausatzung verfügen. Die Gemeinden unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemeinden in Thüringen verfügten mit Stand 30. September 2015 über keine rechtsgültige Straßenausbausatzung einschließlich der Gemeinden, die zwar eine Satzung beschlossen haben, diese aber durch die Rechtsaufsicht bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigt beziehungsweise gewürdigt wurde?
2. Aus welchen konkreten Gründen verfügten diese Gemeinden zum 30. September 2015 über keine rechtsgültige Straßenausbausatzung (bitte Einzelfallbegründung)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass diese Gemeinden zum 30. September 2015 über keine rechtsgültige Straßenausbausatzung verfügten?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. November 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die Antworten zu Frage 1 und 2 können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden. Die Angaben entsprechen den Aussagen der unteren Rechtsaufsichtsbehörden.

Zu 3.:

Eine generelle Aussage hierzu ist nicht möglich. Die Gemeinden erlassen ihre Straßenausbausatzungen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit. Darunter fällt auch die Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Pflicht zum Satzungserlass vorliegen. Wird eine solche festgestellt, haben

die Gemeinden unter Einhaltung der Frist des § 7 Abs. 12 Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz, entsprechendes Satzungsrecht zu schaffen.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Kleine Anfrage Nr. 566
Anlage – Antwort zu Frage 1 und 2

Landkreis	Gemeinde (Antwort zu Frage 1)	Grund (Antwort zu Frage 2)
Altenburg	Göpfersdorf	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
Weimarer Land	Buchfahrt	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Daasdorf am Berge	Entscheidung, ob einmalige oder wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen, steht noch aus
	Frankendorf	Satzung soll im 4. Quartal 2015 beschlossen werden
	Großheringen	Beschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG
	Hammerstedt	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Hetschburg	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Kapellendorf	Satzung soll im 4. Quartal 2015 beschlossen werden
	Kiliansroda	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
Eichsfeld	Uder	Die bestehende Satzung wird vom VG Weimar aufgrund der unzureichenden Darstellung der Ermittlungseinheit nicht als ausreichende Erhebungsgrundlage angesehen
Landkreis Greiz	Bethenhausen	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Langenwolschendorf	Für beschlossene Satzung besteht nach Ansicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Überarbeitungsbedarf
	Reichstädt	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Weißendorf	Öffentliche Bekanntmachung steht noch aus
Hildburghausen	Brünn	Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG
Ilm-Kreis	Alkersleben	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Elxleben	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Gossel	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Rockhausen	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
Kyffhäuserkreis	Abtsbessingen	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Wolferschwenda	Keine beitragsfähigen Maßnahmen

Nordhausen	Etzelsrode	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Hermannsacker	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
Saale-Holzland-Kreis	Albersdorf	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Bobeck	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Bremsnitz	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Frauenprießnitz	Satzung wurde beschlossen, der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde noch nicht angezeigt
	Freienorla	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Gneus	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Großpüirschütz	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Hummelshain	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Kleinbockedra	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Lindig	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Meusebach	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Nausnitz	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Petersberg	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Rattelsdorf	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Scheiditz	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Schlöben	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Unterbodnitz	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Weißbach	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
Saalfeld-Rudolstadt	Bechstedt	Keine beitragsfähigen Maßnahmen

Saale-Orla-Kreis	Blankenburg	Beschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG; Voraussetzungen dafür liegen nach Ansicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht mehr vor
	Bucha	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Dittersdorf	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Gertewitz	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Grobengereuth	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Keila	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Lausnitz bei Neustadt an der Orla	Das bestehende Satzungsrecht wird nach einer gerichtlichen Überprüfung derzeit überarbeitet
	Neundorf	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
	Pottiga	Beschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG; Voraussetzungen dafür liegen nach Ansicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nicht mehr vor
	Solkwitz	Keine beitragsfähigen Maßnahmen
Unstrut-Hainich-Kreis	Oppershausen	Beschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG